



Änderung des städtebaulichen Vertrags im Geltungsbereich des Bebauungsplans N 41 "Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße" vom 18./22.05.2022

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

27.11.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Änderungsvertrag zum städtebaulichen Vertrag vom 18./22.05.2022 abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des Änderungsvertrags beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 18./22.05.2022 schlossen die Verwaltung und der Vorhabenträger Herr Sander einen städtebaulichen Vertrag zur Entwicklung eines Bauprojektes im Bebauungsplan N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“, 2. Änderung, ab, welcher am 28.09.2022 Rechtskraft erlangte.

Auf die Vorlage 2022/0137 und die Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 03.05.2022 wird verwiesen.

Der städtebauliche Vertrag sah ursprünglich vor, das Gesamtprojekt bis spätestens zum 31.12.2026 abzuschließen. Diese Baufrist kann nicht mehr eingehalten werden. Das Projekt soll insgesamt abgeändert werden und neben einem geänderten architektonischen Entwurf auch sozial gebundenen Wohnraum bieten. Darüber hinaus wird die Baufrist angepasst.

Der Änderungsvertrag sieht daher vor, dass die ursprünglichen architektonischen Entwürfe durch erneuerte architektonische Entwürfe verbindlich abgeändert werden. Darüber hinaus wird die Baufrist für den Gesamtabschluss des Vorhabens auf den 31.12.2027 verlängert.

Grundsätzlich bleiben jedoch die Regelungen des städtebaulichen Vertrags vom 18./22.05.2022 wirksam.

Der neue Entwurf wird durch den beauftragten Architekten in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vorgestellt.

Anlage(n):

Anlage 1 zur Vorlage – Städtebaulicher Vertrag

Anlage 2 zur Vorlage – Geänderter architektonischer Entwurf